



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 08-2024

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 20.03.2024

Am 20. März 2024 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen auf Empfehlung des Vorstandes folgende vorläufige Fußnote zu § 15 HVM auf der Grundlage des Absatz 2 der Präambel HVM für das III. und IV. Quartal 2023 – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen:

1. Für die Fachgruppen der Radiologen und Pathologen erfolgt zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis dieser Fachgruppen für das III. Quartal 2023 die Prüfung des Vorliegens eines überproportionalen Honorarverlustes sowie ggf. damit einhergehender Ausgleichszahlungen nach § 15 HVM von Amts wegen. Im Übrigen finden die Regelungen des § 15 HVM Anwendung.

2. Sollten die Honorarrückgänge der Fachgruppen der Radiologen und Pathologen im IV. Quartal 2023 ebenfalls im zweistelligen Bereich liegen und sollte die wirtschaftliche Basis dieser Fachgruppen weiterhin gefährdet sein, findet die Regelung, wonach die Durchführung des § 15 HVM von Amts wegen erfolgt, entsprechend Anwendung.

Ausgefertigt am 20.03.2024

gez. Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen